

Recht zum Teil genommen worden, und es ist eine Unsicherheit darüber, was jetzt als Ladenpreis zu gelten hat, eingetreten, die allgemein beunruhigt hat.

Man darf die Gefahr nicht verkennen, die die drohende völlige Auflösung der auf dem Ladenpreis begründeten, in jahrzehntelanger Arbeit aufgebauten buchhändlerischen Ordnung für den Gesamtbuchhandel, Verlag und Sortiment, bedeuten würde. Unter den jetzigen Verhältnissen kann aus diesen bedrohlichen Zuständen nur der Entschluß des Verlags herausführen. Es dürfte sich deshalb empfehlen, vor dem 10%igen Steuerzuschlag des Sortiments nicht die Augen zu verschließen, sondern ihn zu dem Steuerzuschlag des Verlegers hinzuzurechnen, diese 10% Sortimenterzuschlag aber bei etwaigen direkten Lieferungen an das Publikum auch selbst zu erheben. Dadurch wird für das ganze Deutsche Reich wieder der gleiche Verkaufspreis herbeigeführt, und damit gewinnt der Buchhandel auch beim Publikum die Stellung wieder, die er dank dem feststehenden einheitlichen Ladenpreis inne hatte. Dieses wird sich mit dem unvermeidlichen Zuschlag leicht abfinden, wenn ihm die Sicherheit gleichen Bezugspreises im ganzen Verkaufsgebiet des deutschen Buchhandels wieder gewährleistet wird.

Aus der im Börsenblatt 1917, Nr. 303, veröffentlichten Erklärung geht hervor, in welcher Form die Durchführung geplant wird. Die Erklärung läßt jedem Unterzeichner einen großen Spielraum für seine Entschliebung zunächst in der Höhe des Steuerzuschlages. Für jeden Verlag wird seine besondere Lage dafür bestimmend sein müssen; es werden für den einen 10 oder 15% genügen, der andere wird mindestens 20—25% erheben müssen. Es bleibt auch dem einzelnen Verlag überlassen, die höheren Prozentsätze vielleicht nur für gebundene Bücher zu erheben. Es bleibt ihm an sich auch freigestellt, ob er den Steuerzuschlag auf alle Bücher, also auch auf die nach dem 1. Januar 1918 erscheinenden, nehmen will, was dann zulässig erscheint, wenn der Ladenpreis entsprechend niedriger angesetzt wird. Einen Steuerzuschlag auf Zeitschriften zu erheben, wird sich nur in seltenen Fällen empfehlen; man wird hier wegen des verringerten Umfangs, den schon die Papierknappheit bedingt, am alten Preis festhalten oder aber eine Preiserhöhung für dauernd vornehmen.

Es ist weiterhin freigestellt, ob die Unterzeichner die etwa schon eingeführten einzelnen Erhöhungen auf Einbände bestehen lassen und ob sie die Berechnung von Verpackungsfehen, die nach der buchhändlerischen Verkehrsordnung § 17a nicht zulässig ist, wieder fallen lassen wollen, was sehr erwünscht wäre.

Da dem Sortiment der Genuß der 10% Sortimenterzuschlag ungeschmälert zugute kommt, erscheint es angemessen, daß der Verlegerzuschlag auf den Ladenpreis ungekürzt dem Verleger zufällt, daß er also nicht mit rabattiert wird. Die führenden Persönlichkeiten der Deutschen Buchhändlergilde haben erklärt, daß sie sich damit abfinden könnten, vorausgesetzt, daß der Rabatt am ursprünglichen Ladenpreis nicht zuungunsten des Sortiments geändert wird und auch der Verleger die 10% Sortimenterzuschlag selbst erhebt.*)

Die Berechnung kann in den Fakturen auf doppelte Weise erfolgen, indem der Steuerzuschlag entweder auf jeden einzelnen Posten berechnet wird oder in einer Summe auf die sämtlichen Posten einer Faktur.

Im ersteren Falle würde also eine Faktur etwa folgendermaßen aussehen:

Beispiel A.	Ladenpreis.	Netto.	Netto Summe.
1 Müller, Lehrbuch	4.—	3.—	3.—
10% Steuerzuschlag			—40
3 Schulze, Leitfaden	2.—	1.20	3.60
3 × 10% Steuerzuschlag			—60
2 Richter, Tabellen	10.—	7.—	14.—
2 × 10% Steuerzuschlag			2.—
			<u>23.60</u>

*) Vgl. hierzu die Erklärung des Vorstandes der Deutschen Buchhändlergilde in Nr. 14 des Börsenblattes. Red. d. Vbl.

Nach dem letzteren Vorschlag folgendermaßen:

Beispiel B.	Ladenpr.	Netto.	Ladenpr.	Netto in Summe.
1 Müller, Lehrbuch	4.—	3.—	4.—	3.—
3 Schulze, Leitfaden	2.—	1.20	6.—	3.60
2 Richter, Tabellen	10.—	7.—	20.—	14.—
10% Steuerzuschlag b.			30.—	3.—
				<u>23.60</u>

Ergeben sich für den Verlegerzuschlag Pfennigbeträge, so wird sich, falls man eine Abrundung vornehmen will, empfehlen, diese von 1 bis 3 Pfg. als Null, von 6 bis zu 8 Pfg. auf 5 Pfg. entgegengerundeterweise nach unten abzurunden, während Beträge mit 4 und 9 Pfg. nach oben abgerundet werden.

Das Sortiment muß dann die Bücher so auszeichnen, daß es zu dem (ursprünglichen) Ladenpreis den (von diesem zu berechnenden) prozentualen Zuschlag hinzusetzt. Dieser Zuschlag setzt sich zusammen aus dem auf der Faktur berechneten Verlegerzuschlag + 10% Sortimenterzuschlag (ebenfalls berechnet auf den ursprünglichen Ladenpreis). Beträgt ersterer also 10%, so hat der Sortimenter vom Publikum zu fordern 20%, beträgt der Verlegerzuschlag 15%, dann 25% usw.

Es wird sich empfehlen, daß die Verleger den neuen Verkaufspreis auf der Faktur selbst angeben, daß sie andererseits bei Zeitschriften ausdrücklich jeden Zuschlag verbieten. Wenn die Einzelangabe der Preise auf den Fakturen, Prospekten usw. nicht möglich ist, empfiehlt sich, folgende Formel zu verwenden:

Der bisherige Ladenpreis erhöht sich um 25% (wer nur 10% Verlegerzuschlag nimmt, muß 20% sagen) durch 15% (10%) Steuerzuschlag des Verlegers und 10% Steuerzuschlag des vermittelnden Sortimenters. Zeitschriften werden ohne jeden Zuschlag geliefert.

Durch Annahme dieser Faktur verpflichtet sich der Sortimenter zur Einhaltung der obigen Bestimmungen.

Wegen der Berechnung der Disponenden der im Preis erhöhten Werke zur Ostermesse 1918 sind in den »Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins« Nr. 360 vom 17. Novbr. v. J. und im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel 1917 Nr. 277 vom 28. November bereits Vorschläge gemacht worden.

Wir bitten unsere Kollegen, soweit sie noch nicht ihre Zustimmung gegeben haben, möglichst bald der Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins mitzuteilen, ob sie sich der im Vbl. 1917, Nr. 303 veröffentlichten Erklärung anschließen wollen. Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins hat zugesagt, für entsprechende Veröffentlichung im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Sorge tragen zu wollen.

Sind die Titel der während des Krieges eingegangenen Zeitschriften vogelfrei?

I. Ob der Titel der während des Krieges eingegangenen Zeitungen von anderen gebraucht werden darf, diese Frage hat Justizrat Fuld im Börsenblatt vom 12. November 1917 (Nr. 264) behandelt. Seine Stellungnahme zu dieser Frage war nach den Ausführungen in seinem Kommentar zum Wettbewerbsgesetz zu erwarten: er gestattet den Gebrauch, weil er sich an den Wortlaut des Gesetzes hält, nach dem ein Titel nur so lange geschützt wird, wie der Berechtigte sich des Titels bedient. Ich habe mich schon einmal näher zu der Frage geäußert (vgl. Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 19, 8—11 [August-November 1914]) und die Fuld'sche Ansicht in wesentlichen Stücken bekämpft. Von vornherein sagt einem wohl das Rechtsgesühl, daß so rasch ein wohlbegründetes Recht nicht verloren gehen kann, namentlich wenn man die eigenartigen Verhältnisse im Kriege berücksichtigt. Dieser Krieg hat doch gewiß auch auf juristischem Gebiet gezeigt, daß mit formalistischer Denkart nicht vorwärtszukommen ist, und eine enge Auslegung der Gesetzesparagrafen, wie Fuld sie hier vertritt, macht einen leider nur allzu formalistischen Eindruck. Fuld spricht ja in erster Linie von Zeitungen, und da mag